

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2020/006 freigegeben
--

Amt: 20 Finanzverwaltung Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 28.01.2020
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	27.02.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	05.03.2020	öffentlich

Betreff:

Aufstellung Gesamtabchluss, Ausübung Wahlrecht nach § 88b SächsGemO

Sach- und Rechtslage:

Ein Gesamtabchluss im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) soll einen zusammengefassten Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Gesamtkonzerns Stadt“ ermöglichen. Der „Gesamtkonzern“ umfasst dabei grundsätzlich die Stadt selbst, die verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden (Abwasserbetrieb), die Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, z. B.

- Wohnungsgesellschaft Freital mbH (direkte Beteiligungsquote 100%)
- WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft (direkte Beteiligungsquote 100%)
- Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH (direkte Beteiligungsquote 75%)
- Freitaler Projektentwicklungsgesellschaft mbH (direkte Beteiligungsquote 5,1%)
- FREITALER STROM+GAS GMBH (direkte Beteiligungsquote 1%)
- TWF-Technische Werke Freital GmbH (direkte Beteiligungsquote 1%)

und deren Beteiligungen sowie die Zweckverbände (Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe mit dessen Beteiligung Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen mit Beteiligungen). Die daraus gewonnenen Informationen und Erkenntnisse sollen eine zielgerichtete Steuerung der gesamten Hauswirtschaft ermöglichen.

In den bis zum 12.07.2019 geltenden Bestimmungen zum kommunalen Haushaltsrecht war deshalb für die Gemeinden die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses enthalten. Danach war spätestens ab dem Jahr 2023 ein Gesamtabschluss aufzustellen.

Auf der Grundlage der einzelnen Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträger bzw. Organisationseinheiten (= Konsolidierungskreis) sind konsolidierte Ergebnis- und Vermögensrechnungen, eine Kapitalflussrechnung sowie ein Konsolidierungsbericht zu erstellen. Unter Konsolidierung ist dabei nicht nur das bloße Zusammenfassen der Einzelabschlüsse sondern auch das Bereinigen dieser um die jeweils wechselseitigen Beziehungen der beteiligten Aufgabenträger untereinander zu verstehen. Dabei sind die jeweiligen Vorschriften des Handelsrechts zum Konzernabschluss, insbesondere zu den vorzunehmenden Konsolidierungsmaßnahmen (Kapital- und Schuldenkonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung) anzuwenden. Daneben sind die unterschiedlichen Grundlagen und Methoden für die Bewertung des Vermögens und

der Schulden (kommunales Haushaltsrecht, Handelsrecht) zu betrachten. Die nur im städtischen Haushalt verpflichtend zu führende Finanzrechnung ist in die bei den Unternehmen in Privatrechtsform vorhandene und vom Gesetzgeber geforderte Kapitalflussrechnung zu überführen.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verursacht damit einen erheblichen Verwaltungsaufwand, daneben ist ein Gesamtabschluss zeitgleich mit den Jahresabschlüssen (!) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufzustellen.

Auch nach Hinweisen aus der kommunalen Ebene hat der Gesetzgeber das Vierte Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 25.06.2019 erlassen, mit dem unter anderem die bisherige Pflicht zur Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses entfällt und in ein Wahlrecht umgewandelt wird.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, „... dass damit die kommunale Eigenverantwortung gestärkt und dazu beigetragen wird, den durch die kommunale Doppik verursachten Verwaltungsaufwand zu minimieren. Über die Ausübung des Wahlrechtes entscheidet der Gemeinderat. Aus Gründen der Transparenz ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hierüber zu informieren, zumal die Entscheidung für oder gegen die Aufstellung eines Gesamtabchlusses Folgewirkungen hat. Soweit die Kommune auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, bleibt sie zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 99 SächsGemO verpflichtet. Der doppelte Einzelabschluss sowie der Beteiligungsbericht stellen eine ausreichende Grundlage zur sachgerechten Steuerung der Kommune und ihrer Beteiligungen dar.“

Die geänderten bzw. neuen gesetzlichen Bestimmungen traten zum 13.07.2019 in Kraft. Im Ergebnis dieser Änderungen ist auch die vorgenannte Übergangsfrist bis zum Jahr 2023 entfallen, so dass bei entsprechender Ausübung des Wahlrechtes erstmals bereits für das Haushaltsjahr 2020 ein Gesamtabschluss aufzustellen wäre.

Unter Berücksichtigung des bestehenden und bekannten Aufholbedarfes bei der Aufstellung der städtischen Einzeljahresabschlüsse ab 2015 ist diese Vorgabe praktisch aktuell nicht umsetzbar, da der Jahresabschluss der Stadt Freital zum 31.12.2020 gemäß der Verwaltungsvereinbarung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises frühestens bis zum 31.12.2021 aufgestellt und frühestens bis zum 30.06.2022 festgestellt werden kann.

Notwendige und ausreichende Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und Entwicklungen zum Abwasserbetrieb, zu den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie zu den Zweckverbänden werden unverändert in den jährlichen und umfangreichen Beteiligungsberichten gegeben. Darüber hinaus werden zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss des Abwasserbetriebes sowie zu den Jahresabschlüssen der Wohnungsgesellschaft Freital mbH, der WBF-Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH und der Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH jeweils separate Beschlussvorlagen für den Stadtrat erstellt, die Wirtschaftspläne dieser Gesellschaften sind dem städtischen Haushaltsplan als Anlagen beigelegt. Auch mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ) und dessen Beteiligung Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH ist der Stadtrat regelmäßig im Rahmen der Erteilung von Weisungen an die Verbandsräte beschäftigt (im Zusammenhang mit den Beschlussvorlagen des TWZ zur Bürgerschaftsübernahme und zum Haushalt). Des Weiteren werden verschiedene Kennziffern zum TWZ nachrichtlich im städtischen Haushaltsplan und in der Jahresrechnung angegeben. In den Vorberichten/Rechenschaftsberichten zum Haushaltsplan bzw. zur Jahresrechnung wird gleichfalls auf diese Bereiche eingegangen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, vom Wahlrecht nach § 88b SächsGemO Gebrauch zu machen und für das Haushaltsjahr 2020 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten. Dieser Verzicht soll grundsätzlich auch für die folgenden Haushaltsjahre vorerst bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Stadtrates und damit für den Zeitraum 2021 bis 2024 gelten. Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi) vom 31.07.2019 sind die konkreten Verzichtsbeschlüsse jedoch im Zusammenhang mit den Beschlüssen zu den jeweiligen Haushaltssatzungen jährlich zu fassen. Insofern werden die künftigen Haushaltsbeschlüsse um diesen Punkt erweitert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wird Verwaltungsaufwand vermieden, der jedoch nicht konkret beziffert werden kann.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Sinne von § 88b SächsGemO für das Jahr 2020 zu verzichten.**
- 2. Dieser Verzicht soll auch für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024 gelten.**

Rumberg
Oberbürgermeister